

Fürstliches Ministerium,  
Abteilung für Kirchen- u. Schulsachen.

Nr. 1626. IV.

Gera, den 6. Juni 1910.

Auf die Eingabe vom 26. v. Mts.

Beigeschlossen lassen wir Ihnen auf die obenangegebene Eingabe Abschrift unserer Bekanntmachung vom heutigen Tage mit dem Bemerkten zugehen, daß an den Schulen des Fürstentums die Benutzung älterer Auflagen bereits gestattet wird, sofern es irgendwie das Interesse des Unterrichts zuläßt, so daß wir die in dieser Beziehung erbetene Anweisung für überflüssig halten.

R. Graefel.

An  
den Börsenverein der Deutschen  
Buchhändler zu Leipzig  
in Leipzig.

(Abschrift!)

Zu Nr. 1626. IV.

In das Amts- und Verordnungsblatt.

Wir ordnen hiermit an, daß jedesmal sobald als möglich vor Schluß der Schüler einer Anstalt ein Verzeichnis der im nächsten Halbjahr benötigten Bücher bekannt zu geben ist, und daß etwaige bezügliche Anfragen der Buchhändler rechtzeitig zu beantworten sind.

Gera, den 6. Juni 1910.

Fürstliches Ministerium,  
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.  
(gez.) R. Graefel.

Beschluß des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 22. Juni 1910.

Dem Vorstand des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler

zu Leipzig

anliegende Generalverordnung zur Kenntnismahme und Benachrichtigung seiner Mitglieder zuzufertigen. Den weitergehenden Wünschen des Börsenvereins zu entsprechen, war das Ministerium bei den entgegenstehenden erheblichen Schwierigkeiten nicht in der Lage.

Dr. Beck.

Königlich Sächsisches  
Ministerium des Kultus  
und  
öffentlichen Unterrichts.

Dresden, den 22. Juni 1910.

Nr. 2213 B.

Nach einer Eingabe des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig ist es den Buchhändlern trotz wiederholter Bitten und Anfragen häufig nicht möglich, von den Schuldirektionen rechtzeitig Auskunft darüber zu erhalten, welche Bücher im neuen Schuljahre gebraucht werden. Infolgedessen entstünden ihnen vielfach große Kosten für Telegramme, Post- und Eilboten sendungen, und trotzdem erweise sich oft die rechtzeitige Lieferung als unmöglich. Es erwüßten aber auch den Verlegern leicht erhebliche Verluste, weil sie den Bedarf nicht rechtzeitig übersehen könnten, und so neue Auflagen veranlaßt würden, die nicht nötig seien.

Um den im Anschluß hieran vorgetragenen Wünschen entgegenzukommen, empfiehlt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den Schuldirektionen, in Zukunft tunlichst frühzeitig, spätestens aber 8 Tage vor Schluß des Unterrichts des alten Schuljahres ein Verzeichnis der Bücher, die im neuen Schuljahre gebraucht werden, zur Einsichtnahme seitens der Buchhändler an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Bezirksschulinspektoren wollen die Direktoren der Volksschulen hiervon in Kenntnis setzen.

Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler ist entsprechend beschieden und es ihm hierbei überlassen worden, seine Mitglieder zu benachrichtigen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Generalverordnung

an

die Direktionen der höheren Unterrichts-  
anstalten und die Bezirksschulinspektoren.

Herzoglich Sächs. Ministerium,  
Abteilung

für Kultusangelegenheiten.

Altenburg, den 31. Mai 1910.

C I. 416/10.

Betrifft Lehrbücher.

Mit 1 Abdruck.

Dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler lassen wir in der Anlage auf die Eingabe vom 26. dieses Monats den Abdruck einer Bekanntmachung über Lehrbücher zugehen.

Was die unter Nr. 2 jener Eingabe ausgesprochenen Wünsche anlangt, so erledigen sie sich dadurch, daß durch die Veröffentlichung der jährlichen Schulprogramme, in welchen sämtliche Lehrbücher aufgeführt werden, die Buchhändler völlig rechtzeitig Kenntnis erhalten. Eine halbjährliche Benachrichtigung ist gegenstandslos, da bei Beginn des zweiten Schulhalbjahres neue Lehrbücher regelmäßig nicht eingeführt werden.

v. Borries.

An  
den Börsenverein der Deutschen Buchhändler  
in  
Leipzig.

Bekanntmachung.

In den höheren, Mittel- und Volksschulen wird nicht selten die Forderung gestellt, daß die Schüler stets die neuesten Auflagen der eingeführten Lehrbücher benutzen sollen. Dies ist nur dann berechtigt, wenn Umfang oder Art der Änderungen den Gebrauch früherer Ausgaben neben der neuen in besonderem Maße erschweren.

Unterscheiden sich die Auflagen nur in unerheblicher Weise von einander, so liegt kein Grund vor, eine Weiterbenutzung der älteren oder die Benutzung einer liegen gebliebenen Auflage eines Lehrbuchs zu beanstanden.

Altenburg, den 31. Mai 1910.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,  
Abteilung für Kultusangelegenheiten.  
v. Borries.

Herzogl. Sächs.  
Staatsministerium.

Coburg, den 16. Juni 1910.

A 3374.

Von den Lehranstalten des Herzogtums Coburg wird schon seit Jahren den Buchhändlern am hiesigen Orte am Schlusse jedes Halbjahres sofort nach Feststellung des Lehrplanes ein Verzeichnis der im nächsten Halbjahr einzuführenden Bücher ausgehändigt. Der Gebrauch älterer Auflagen neben der neuesten ist gestattet, soweit das nicht durch manchmal übermäßig starke Änderungen von Seiten der Buchhandlungen selbst unmöglich gemacht wird.

Schmidt.

An  
Herrn Karl Siegißmund,  
ersten Vorsteher des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler  
zu Leipzig.